

## Bausteine der EU-Chemikalienverordnung und ihr Stand

# Die REACH-Umsetzung im Überblick

### Inhalt

Bausteine und Ziele der europäischen Chemikalienverordnung REACH .....	1
Aktuelle Herausforderungen .....	2
Viel Aufbauarbeit besonders bei Registrierungen geleistet.....	3
Nach der Registrierung geht die Arbeit weiter .....	4
Bewertung von Stoffen.....	5
Zulassung: Kandidatenliste und Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe .....	5
Kommunikation in den Lieferketten.....	5
Vollzug der REACH-Verordnung .....	6
REACH Review .....	6
Umsetzungshilfen für VCI-Mitglieder .....	6
Weiterführende Links.....	6

### Bausteine und Ziele der europäischen Chemikalienverordnung REACH

„REACH“ steht für „Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“ (in Deutsch: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien). Mit dem Inkrafttreten 2007 wurde die gesamte europäische Chemikalienpolitik neu geordnet und harmonisiert. REACH verpflichtet Unternehmen dazu, alle in Europa hergestellten oder nach Europa importierten chemischen Stoffe ab einer Menge von 1 Tonne pro Jahr bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA in Helsinki zu registrieren. Von jedem betroffenen Unternehmen (von jeder Rechtsperson) sind für jeden Stoff, abhängig von dessen Menge und Gefährlichkeit, umfangreiche Registrierungsdossiers einzureichen. Ohne Registrierung darf ein Stoff nicht hergestellt, importiert oder vermarktet werden. Die Regelungen sind äußerst komplex und müssen von den Behörden und Unternehmen schrittweise umgesetzt werden.

Meilensteine der REACH-Umsetzung (Quelle: VCI)	
<b>05.03.2018</b>	2. Bericht der EU-Kommission zu REACH/Bewertung der Chemikalienverordnung im Rahmen von „REFIT“; seither sukzessive Umsetzung
<b>31.05.2018</b>	Ende der letzten Übergangsfrist für die Registrierung von Stoffen mit Herstellungs-/ Importmengen $\geq 1$ bis 100 Tonnen pro Jahr
<b>25.06.2019</b>	Bewertung des Chemikalienrechts (außer REACH) im Rahmen von „REFIT“ veröffentlicht; seitdem sukzessive Umsetzung verschiedener Maßnahmen
<b>2019/2020</b>	Erlass von Durchführungsverordnungen der EU-Kommission zur Datenteilung und Aktualisierung von Registrierungen (Verordnung (EU) 2020/1435, (EU) 2019/1692)
<b>01.01.2020</b>	Ende der Übergangsfrist zur Anpassung von REACH-Anhängen in Bezug auf Registrierungsanforderungen für Nanomaterialien
<b>01.01.2020</b>	Ende bestimmter Sonderregelungen für Registrierungen von Phase-in-Stoffen

Meilensteine der REACH-Umsetzung (Quelle: VCI)	
14.10.2020	EU-Kommission veröffentlicht „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ im Rahmen des Green Deals
2020	Zieljahr für die Umsetzung der SVHC-Roadmap (abgeschlossen - Weiterführung im Rahmen der integrierten regulatorischen Strategie der ECHA)
2020	Zieljahr für die Umsetzung des ENES-Arbeitsprogramms
2020	Zieljahr für das Erreichen der SAICM-Ziele
31.12.2020	Ende des Übergangszeitraums, in dem REACH auch in Großbritannien gilt
01.01.2021	UK-REACH gilt in Großbritannien; Nordirland: Sonderregelungen; EU-REACH gilt weiter
01.06.2022	3. Bericht der Europäischen Kommission zu REACH
2027	Zieljahr der ECHA zur Umsetzung ihrer integrierten regulatorischen Strategie
2027	Zieljahr für die Umsetzung des gemeinsamen Aktionsplans von EU-Kommission und ECHA zur Bewertung von Registrierungsdossiers

Wichtiger Baustein von REACH ist die Kommunikation in den Lieferketten von den Produzenten und Importeuren der Chemikalien bis zu den Verarbeitern. Hauptkommunikationsinstrument ist das Sicherheitsdatenblatt, das unter Umständen um einen Anhang mit Expositionsszenarien erweitert werden muss. Insgesamt erfordert REACH deutlich mehr Abstimmung zwischen Herstellern und Stoffanwendern als frühere Regelungen.

Die Chemikalienverordnung soll ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherstellen, den freien Verkehr von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation verbessern. Die Umsetzung der REACH-Verordnung ist deshalb auch ein europäischer Beitrag zum Ziel eines internationalen Chemikalienmanagements (SAICM) unter dem Dach der Vereinten Nationen bis 2020, Chemikalien weltweit so herzustellen und einzusetzen, dass nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt so gering wie möglich gehalten werden. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie verzögert sich die Aktualisierung des SAICM-Mandats für den Zeitraum nach 2020.

### Aktuelle Herausforderungen

Die schrittweise Umsetzung der Chemikalienverordnung REACH durch Unternehmen und Behörden ist weiterhin eine große Herausforderung und ein Lernprozess für alle Beteiligten. Die Verantwortung für die sichere Verwendung von Chemikalien liegt dabei stärker als zuvor bei den Unternehmen. Lösungen für Probleme bei der REACH-Umsetzung müssen in einem fairen und transparenten Prozess zwischen Industrie und Behörden erarbeitet werden.

Nach dem Ende der letzten Übergangsfrist für Registrierungen im Jahr 2018 haben sich die Arbeitsschwerpunkte bei der Umsetzung der Verordnung verschoben – von der Registrierung hin zur Dossieraktualisierung, Bewertung, Zulassung/Beschränkung sowie Arbeiten am erweiterten Sicherheitsdatenblatt. Der Aufwand bleibt dabei weiterhin hoch.

**Verbesserungen bei der Qualität von Registrierungsdossiers** wollen EU-Kommission und ECHA mit ihrem gemeinsamen Aktionsplan zur Bewertung der Dossiers erreichen, der Ende Juni 2019 erschienen ist und 15 Maßnahmen umfasst (zum Beispiel mehr Dossierprüfungen oder den Erlass von Durchführungsbestimmungen für Dossieraktualisierungen). Die Unternehmen der Chemie- und Pharmaindustrie nehmen ihre REACH-Pflichten sehr ernst. Der VCI und seine Mitglieder leisten ihren Beitrag mit dem mehrjährigen „REACH Dossier Improvement Action Plan“ des europäischen Chemieverbands Cefic. Dieser Plan setzt Prioritäten und enthält Leitlinien, mit denen die Unternehmen ihre Dossiers überprüfen und, falls nötig, an die heutigen Anforderungen anpassen. Er wird in enger Abstimmung mit der ECHA umgesetzt.

Während die Chemikalienagentur ECHA seit 2011 Registrierungsdossiers bewertet, erfolgt dies seit 2015 im Kontext ihrer integrierten regulatorischen Strategie, die alle Registrierungen berücksichtigt. Hierbei priorisieren

die Behörden Stoffe auf Basis von Screenings und weiteren Prüfungen. Die ECHA hat die Zahl der Detailprüfungen von Dossiers, wie im Aktionsplan vorgesehen, auf einen Anteil von 20 Prozent statt bisher fünf erhöht. Stoffbewertungen durch Behörden der EU-Mitgliedstaaten finden seit 2012 statt. Die hiermit verbundenen Aktualisierungen von Registrierungsdossiers beanspruchen erhebliche Ressourcen in den Unternehmen. Es ist deshalb eine intensive Abstimmung von Behörden und Industrie bei der Umsetzung ihrer Aktionspläne erforderlich. Außerdem benötigen Unternehmen insbesondere bei der ECHA direkte Ansprechpartner.

**Das Zulassungsverfahren** für Stoffe unter REACH kann für Unternehmen in Deutschland und Europa gravierende Nachteile gegenüber außereuropäischen Wettbewerbern mit sich bringen. Eine gezielte Beschränkung bestimmter Verwendungen kann unter Umständen eine geeignetere Regulierungsoption als eine Zulassungspflicht sein.

Bislang wurde das dreistufige Zulassungsverfahren für Verwendungen von 25 Stoffen vollständig durchlaufen (1. Kandidatenliste, 2. Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, 3. Zulassung und Zulassungsüberprüfung). Insgesamt wurden rund 220 Anträge eingereicht. Außerdem wurden sieben Überprüfungsberichte für neun Verwendungen von vier Stoffen bei der ECHA eingereicht. Entscheidungen der Kommission hierzu stehen noch aus. Die erste Zulassung wurde im August 2014 erteilt. Wichtige Stoffe wie Lösungsmittel wurden in die Kandidatenliste aufgenommen. Bisher sind 54 Stoffe zulassungspflichtig, Verfahren zur Aufnahme weiterer Stoffe in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe laufen.

**Die Europäische Kommission hat im März 2018 ihren zweiten REACH-Bericht vorgelegt**, in dem sie grundsätzlich feststellt, dass die Verordnung vollumfänglich funktioniert. Mit 16 Maßnahmen will sie weitere Verbesserungen erreichen; dies betrifft unter anderem Sicherheitsinformationen und deren Kommunikation in den Lieferketten.

**Neue Herausforderungen** kommen auf die Chemiebranche und die Anwender von Chemikalien durch die im Oktober 2020 von der EU-Kommission veröffentlichte „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – Für eine schadstofffreie Umwelt“ zu. Der Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie umfasst mehr als 50 Maßnahmen. Es ist geplant, die REACH-Verordnung, die CLP-Verordnung und zahlreiche andere Vorschriften zu ändern und zu verschärfen. Hierzu zählen weitreichende neue Datenanforderungen, Verwendungsbeschränkungen und eine umfassende Regulierung von Stoffgruppen mit bestimmten Eigenschaften unter REACH sowie die Aufnahme neuer Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung. Insgesamt soll das gesamte Chemikalienrecht wesentlich gefahrenbasierter ausgerichtet werden. (Weitere Informationen und VCI-Positionen hierzu sind auf [www.vci.de](http://www.vci.de) in der Rubrik Chemikaliensicherheit/EU-Chemikalienstrategie verfügbar).

## Viel Aufbauarbeit besonders bei Registrierungen geleistet

Die allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe unter REACH gilt seit dem 1. Juni 2008. Die letzte Übergangsfrist endete am 31. Mai 2018. Bis dahin mussten auch alle vorregistrierten Stoffe in den Mengebändern von 1 bis 100 Tonnen jährlicher Herstellungs-/Importmenge registriert werden, für die zuvor noch eine Übergangsregelung galt.

Zeitplan für Registrierungen im Rahmen von REACH (Quelle: VCI)	
01.06.2008	Start der Registrierungspflicht, aber Übergangsfristen für viele Stoffe
30.11.2010	Ende der Übergangsfrist für Stoffe mit Herstellung/Import von $\geq 1.000$ Tonnen pro Jahr und für bestimmte weitere Stoffe
31.05.2013	Ende der Übergangsfrist für Stoffe mit Herstellung/Import von $\geq 100$ Tonnen pro Jahr
31.05.2018	Ende der letzten Übergangsfrist für Stoffe mit Herstellung/Import von $\geq 1$ Tonne pro Jahr

Die letzte Übergangsphase betraf besonders kostensensible Stoffe und Chemikalien, die für Produktportfolios von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) relevant sind. Diese Betriebe verfügen in der Regel nur begrenzt über interne Experten und sind auf Unterstützung durch Dienstleister sowie einfache, übersichtliche Hilfen angewiesen. Bei Nichtverfügbarkeit eines Einsatzstoffs am Markt müssen Anwender unter Umständen Verfahren oder Produktformulierungen ändern. Die REACH-Umsetzung bleibt deshalb weiterhin eine große Herausforderung für KMU.

Bisher wurden von Unternehmen aus dem europäischen Wirtschaftsraum (inklusive Nordirland) insgesamt rund 97.000 Registrierungen für circa 22.500 verschiedene Stoffe an die ECHA übermittelt. Der weitaus größte Teil davon erfolgte im Rahmen sogenannter gemeinsamer Einreichungen von federführenden und Mit-Registranten. Deutsche Unternehmen haben überproportional häufig die Federführung bei gemeinsamen Dossiereinreichungen übernommen.

In den drei Registrierungsphasen, die bis Ende November 2010, Ende Mai 2013 und Ende Mai 2018 liefen, haben die Chemieunternehmen eine Menge Aufbauarbeit geleistet und fristgerecht die erforderlichen REACH-Dossiers bei der ECHA eingereicht. Nach dem Ende der letzten Übergangsfrist für Registrierungen sind neue Registrierungen und Aktualisierungen unter Beachtung der im Jahr 2020 hierfür festgelegten Fristen weiter erforderlich, denn die Stoff- und Produktportfolios der Firmen ändern sich kontinuierlich und auch Umfirmierungen sind nicht unüblich.

Seit Januar 2016 ist eine von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsvorschrift zur Datenteilung in Kraft. Sie macht unter anderem Vorgaben zur gemeinsamen Einreichung von Daten durch Registranten desselben Stoffs, zum Kostenteilungsmodell mit Erstattungsmechanismus sowie zur jährlichen Kostenaufstellung.

Seit Oktober 2019 gilt eine Kommissionsverordnung „über die Registrierung und gemeinsame Nutzung von Daten nach Ablauf der endgültigen Registrierungsfrist für Phase-in-Stoffe“. Seit dem 1. Januar 2020 sind bestimmte Sonderregelungen für Registrierungen von Phase-in-Stoffen aufgehoben, sodass weitgehend gleiche Regelungen für die Registrierungen aller Stoffe gelten und immer Voranfragen bei der ECHA vor einer Registrierung erforderlich sind.

Seit dem 24. Dezember 2018 sind nanospezifische Änderungen der Anhänge I, III, VI, VII, VIII, IX, X, XI und XII der REACH-Verordnung in Kraft, die ab dem 1. Januar 2020 für bestehende und neue Registrierungen gelten. ECHA-Leitlinien zur Umsetzung dieser Anforderungen sind bisher nur begrenzt verfügbar, Validierungen bestimmter erforderlicher Prüfmethoden noch nicht abgeschlossen. Eine erforderliche Software-Anpassung für Dossiereinreichungen konnte ECHA erst ab November 2019 zur Verfügung stellen.

Seit dem 11. Dezember 2011 ist eine von der EU-Kommission erlassene Durchführungsvorschrift in Kraft, die Fristen vorgibt, innerhalb derer Registranten ihre Registrierungen aktualisieren müssen, wenn einer der in Artikel 22 der REACH-Verordnung spezifizierten Auslöser zutrifft. Spezifische Fristen, die zwischen drei bis zwölf Monate betragen, konkretisieren, was in den einzelnen Fällen von der EU-Kommission als „unverzögliche“ Aktualisierung angesehen wird. Dies gilt sowohl für den gemeinsamen Datensatz der Registranten eines Stoffs als auch für individuelle Dossiers der Registranten.

## Nach der Registrierung geht die Arbeit weiter

Die Arbeit am Registrierungsdossier ist mit der fristgerechten Einreichung nicht beendet: Nach Entscheidungen der ECHA zu Testvorschlägen sind unter Umständen weitere Studien durch die Unternehmen durchzuführen und Dossiers zu aktualisieren. So wurden bis zum Ende der ersten Registrierungsfrist circa 500 Dossiers mit Testvorschlägen für Phase-in-Stoffe und in der zweiten Registrierungsphase 788 Testvorschläge in 406 Dossiers eingereicht. In den weitaus meisten Fällen wurden die Testvorschläge von der ECHA akzeptiert. Nur einzelne Vorschläge wurden modifiziert oder abgelehnt. Ein weiterer Auslöser für die Aktualisierung von Registrierungsdossiers und Stoffsicherheitsberichten kann sein, dass zusätzliche Verwendungen der Stoffe identifiziert werden.

Das Arbeitsprogramm der zuständigen Europäischen Chemikalienagentur ECHA sieht für 2021 unter anderem 300 Compliance Checks und 300 Entscheidungen nach solchen Dossierbewertungen vor. Für Betriebe bedeutet dies, dass unter Umständen weitere Studien erstellt und Registrierungsdossiers aktualisiert werden müssen. Die Behörde überprüft schwerpunktmäßig Dossiers von besonders gefährlichen Stoffen und bestimmte toxikologische und ökotoxikologische Endpunkte.

Das deutsche Umweltbundesamt und das Bundesinstitut für Risikobewertung haben in einem Projekt auf Basis eigener Entscheidungsbäume Dossiers weitgehend formal beurteilt. Dies hat wiederholt zu Vorwürfen geführt, dass die Industrie Registrierungspflichten unterlaufe. Auch die ECHA sieht Nachbesserungsbedarf bei den Registrierungsdossiers.

EU-Kommission und ECHA haben daher Ende Juni 2019 ihren gemeinsamen Aktionsplan zur Bewertung von Registrierungsdossiers vorgelegt. Die ECHA soll alle eingereichten Registrierungsdossiers IT-gestützt screenen und so die Stoffe identifizieren, die sie entsprechend ihrer integrierten regulatorischen Strategie einem Compliance

Check unterwerfen will. Dies soll bis 2023 für die großvolumigen Stoffe  $\geq 100$  Tonnen pro Jahr und dann bis 2027 für alle anderen registrierten Stoffe erfolgen. Hierbei werden unter Umständen Stoffgruppen gebildet.

Der Mindestanteil der Registrierungen jedes Mengenbands, den ECHA genau prüfen muss, wurde im April 2020 von fünf auf 20 Prozent erhöht (vgl. Verordnung (EU) 2020/507).

## Bewertung von Stoffen

Im März 2020 hat die ECHA die jährliche Aktualisierung ihres Aktionsplans für die Stoffbewertung bis 2022 veröffentlicht. Dieser umfasst 74 Stoffe; 14 Stoffbewertungen sind 2020 vorgesehen. Das Dokument zeigt, welcher EU-Mitgliedstaat welchen Stoff wann bewerten möchte. Eine Stoffliste mit Hintergrundinformationen zum Status der jeweiligen Stoffbewertung befindet sich in den Links am Ende des Dokuments.

Ziel der Stoffbewertung ist es, offene Fragen in Bezug auf mögliche von den Stoffen ausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu klären. Wenn das geschehen ist, beziehungsweise Verdachtsmomente entkräftet wurden, kann das Bewertungsverfahren ohne Folgeaktionen abgeschlossen werden. Sonst wird gegebenenfalls geprüft, ob für den betroffenen Stoff weitere Maßnahmen wie das Zulassungs- oder das Beschränkungsverfahren erforderlich sind.

## Zulassung: Kandidatenliste und Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die sogenannte Kandidatenliste enthält aktuell 211 Stoffe, die als „besonders besorgniserregende Stoffe“ (SVHC) für das Zulassungsverfahren unter REACH vorgesehen sind. Für diese bestehen bereits aufgrund ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste bestimmte Informationspflichten der Produzenten, Importeure und Lieferanten gegenüber der ECHA und den Abnehmern von Erzeugnissen.

Das „Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe“ enthält 54 Stoffe, nachdem im Februar 2020 elf weitere Stoffe aufgenommen wurden. Ihre Verwendung ist nach einer Übergangszeit nur noch dann erlaubt, wenn Hersteller, Importeure oder Anwender eine entsprechende Zulassung erhalten oder sie rechtzeitig einen Zulassungsantrag für die betreffende Verwendung gestellt haben. Erste Zulassungsanträge gehen seit August 2013 bei der ECHA ein. Zu diesen Anträgen werden öffentliche Konsultationen zu Alternativstoffen und -technologien für die beantragten Verwendungen durchgeführt, bevor die Europäische Kommission Zulassungen erteilt.

Die ECHA hat zuletzt im Oktober 2019 Empfehlungen zur Aufnahme von weiteren Stoffen in das Verzeichnis an die Europäische Kommission gegeben.

Im Rahmen ihrer integrierten regulatorischen Strategie priorisiert die ECHA jährlich nicht nur Stoffe für die SVHC-Identifizierung, sondern auch zum Beispiel für das Bewertungsverfahren auf Basis vorliegender Registrierungsdaten. Für Stoffe mit möglicher Relevanz für das Zulassungsverfahren folgen dann Analysen, um die am besten geeigneten Risikomanagementoptionen zu ermitteln. Unter Umständen wird danach ein Dossier zur Identifizierung eines Kandidatenstoffes für das Zulassungsverfahren erstellt.

## Kommunikation in den Lieferketten

Auch unter REACH bleibt das Sicherheitsdatenblatt das zentrale Instrument, um die sicheren Verwendungen eines Stoffes in den Lieferketten zu kommunizieren. Die REACH-Verordnung legt ein neues Format fest, das unter Umständen um einen Anhang mit Expositionsszenarien erweitert werden muss. Die Vorgaben für Sicherheitsdatenblätter wurden Mitte 2010 und nochmals Ende Mai 2015 geändert. Seit Juni 2015 müssen neben Stoffen auch Gemische verpflichtend nach der CLP-Verordnung eingestuft werden.

Um das Vorgehen zu Expositionsszenarien im Stoffsicherheitsbericht und im Sicherheitsdatenblatt zu harmonisieren, wurde von Behörden und Industrie ein Aktionsplan, die CSR/ES Roadmap, erstellt und im Juli 2013 veröffentlicht. 21 Aktionen wurden schrittweise bearbeitet. Im April 2018 hat die ECHA als Nachfolgeaktivität das „ENES Work Programme to 2020“ veröffentlicht. Die ECHA-Webseiten zur Information über laufende und neue Aktivitäten sind in den Links am Ende des Dokuments aufgeführt.

Aktuell prüft die EU-Kommission mit Unterstützung der ECHA die Einbeziehung von Mindestanforderungen für die Expositionsszenarien von Stoffen und sichere Verwendungsbedingungen von Gemischen in die Sicherheitsdatenblätter sowie Digitalisierungsoptionen bei der Erarbeitung dieser Informationen.

## Vollzug der REACH-Verordnung

Während die ECHA primär für technisch-administrative und wissenschaftliche Aufgaben zuständig ist (wie zum Beispiel die Bewertung von Registrierungs dossiers), liegt die Kontrolle der REACH-Umsetzung in Deutschland weiter bei den zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern. Dabei koordiniert ein Gremium aus Bundes- und Landesbehörden den Vollzug.

Auf europäischer Ebene wurde ein Koordinierungsgremium („Forum“) eingerichtet, das gemeinsame Vollzugsprojekte erarbeitet und ein EU-weit harmonisiertes Vorgehen der Behörden sicherstellen soll. Seit 2009 werden jährlich EU-weite Vollzugsprojekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten durchgeführt. 2019 prüften die nationalen Behörden, ob Unternehmen Registrierungspflichten für Stoffe, inklusive Zwischenprodukte, einhalten. Ein Bericht hierzu wurde Ende 2020 vorgelegt. 2020 haben die Behörden auch die Einhaltung von REACH-, Biozid- und CLP-Anforderungen beim Internet-Handel geprüft. 2021 wird geprüft, ob Unternehmen erforderliche Zulassungen haben und deren Rahmenbedingungen einhalten. Daneben initiiert das Forum Pilotprojekte mit begrenzterem Umfang.

Für die REACH-Überwachung in Deutschland greifen sowohl Instrumente der Marktüberwachung als auch des Chemikalienrechts. Zuständigkeiten und Sanktionen werden im Chemikaliengesetz und der Chemikalien-Sanktionsverordnung festgelegt. Neben der Option, Nachbesserungen einzufordern, haben die Behörden umfangreiche Möglichkeiten, Verstöße gegen REACH-Pflichten mit Strafverfahren oder Bußgeldern zu sanktionieren.

## REACH Review

Die REACH-Verordnung enthält neben Vorgaben für ihre schrittweise Umsetzung auch Aufträge an die Europäische Kommission für eine Überprüfung und Weiterentwicklung des Regelwerks. Außerdem muss die Kommission seit 2012 alle fünf Jahre einen Gesamtbericht zu REACH vorlegen. Der zweite Gesamtbericht von März 2018 ist am Ende des Dokuments verlinkt.

In dem Bericht stellt die Kommission fest, dass die REACH-Verordnung gut zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten vollumfänglich funktioniert. Insgesamt hält die Behörde die Verordnung in der vorliegenden Fassung weiterhin für gut geeignet, die angestrebten Schutzziele zu erreichen. Sie sieht keine Veranlassung, den verfügbaren Teil von REACH zu ändern. Während seit dem ersten Bericht bereits einige Verbesserungen erreicht werden konnten, hat die Kommission weiteres Potenzial für Verbesserungen und Vereinfachungen identifiziert. Die 16 Aktionen betreffen insbesondere die Aktualisierung von Registrierungen, die erweiterten Sicherheitsdatenblätter und das Bewertungs-, das Zulassungs- und das Beschränkungsverfahren.

Trotz der Feststellung, dass REACH grundsätzlich funktioniert, plant die EU-Kommission im Rahmen der EU-Chemikalienstrategie „gezielte“ Änderungen der REACH-Verordnung und will im Jahr 2022 hierzu einen Gesetzentwurf vorlegen. Dies betrifft insbesondere zusätzliche Datenanforderungen und Verwendungsbeschränkungen.

Der Praxistest, ob REACH mit allen Bausteinen in den komplexen europäischen Wertschöpfungsketten und mit Blick auf die nichteuropäischen Schlüsselmärkte funktioniert, steht noch aus. Noch ist nicht absehbar, welchen Einfluss die Umsetzung der REACH-Verordnung auf die Geschäftsprozesse der Unternehmen und deren Portfolios haben wird. Belastbarere Aussagen hierzu werden frühestens im nächsten REACH-Bericht 2022 möglich sein.

## Umsetzungshilfen für VCI-Mitglieder

Der VCI betreibt ein Informationsportal zur Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung der Chemikalienverordnung (siehe Linksammlung). Das Angebot wird kontinuierlich aktualisiert und ausgebaut. Ende November 2019 führte der VCI erneut eine große Informationsveranstaltung mit mehr als 600 Teilnehmern in Frankfurt am Main durch.

## Weiterführende Links

[Vollständige Online-Fassung der REACH-Verordnung \(EUR-Lex\)](#)

[VCI-Serviceplattform „REACH, CLP und Biozide“ \(VCI-Mitglieder-Log-in erforderlich\)](#)

[Nationaler REACH-/CLP-Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#)

[Europäische Chemikalienagentur ECHA](#)

[Stoffbewertung: CoRAP-Liste der ECHA mit Statusinformationen](#)

[ECHA Kandidatenliste für das REACH-Zulassungsverfahren](#)

[ECHA Public Activities Coordination Tool](#)

[ECHA Exchange Network on Exposure Scenarios \(ENES\)](#)

[REACH-Sektion der EU-Kommission, Generaldirektion Umwelt \(DG ENV\)](#)

[REACH-Sektion der EU-Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt/Industrie \(DG GROW\)](#)

[Zweiter Gesamtbericht der EU-Kommission zu REACH vom März 2018 \(EUR-Lex\)](#)

[Aktionsplan von EU-Kommission/ECHA zur Bewertung von Dossiers: Evaluation Joint Action Plan](#)

[Cefic-Aktionsplan zur Dossierüberprüfung/Aktualisierung: REACH Dossier Improvement Action Plan](#)

[Website der EU-Kommission zum Green Deal](#)

[Mitteilung der EU-Kommission zur Chemikalienstrategie](#)

[VCI-Website zur EU-Chemikalienstrategie](#)